

Radiointerview:

## Das neue Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

### **Frage: Ab 2014 tritt das neue Reisekostenrecht in Kraft. Über die Neuerungen gibt uns Steuerberaterin Elisabeth Ziegler einen Überblick. Frau Ziegler, was ist neu?**

Ziegler: Vorausschicken möchte ich, dass die Definition der Reisekosten unverändert bleibt. Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten für die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers. Die berufliche Auswärtstätigkeit wird neu definiert.

Bisher ist es so, dass eine Auswärtstätigkeit vorliegt, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte eingesetzt wird.

Ab 1.1.2014 ist nicht mehr die regelmäßige Arbeitsstätte ausschlaggebend, sondern die erste Tätigkeitsstätte. Die erste Tätigkeitsstätte wird durch den Arbeitgeber bestimmt; es erfolgt keine Prüfung mehr, welchem Einsatzort die zentrale Bedeutung gegenüber anderen Einsatzorten zukommt. Damit folgt das Steuerrecht der arbeitsrechtlichen Zuordnung.

### **Frage: Was kann an Reisekosten für die Auswärtstätigkeit angesetzt werden?**

Ziegler: Die Pauschalen für die Fahrtkosten bleiben unverändert bei 30 Cent pro km bei Benutzung des Pkws, der dem Arbeitnehmer gehört oder den er geleast hat. Neu ist, dass die km-Pauschalen nicht mehr durch Verwaltungsanweisung festgesetzt werden, sondern an das Bundesreisekostengesetz gekoppelt sind. Neben den Fahrtkosten können noch Verpflegungsmehraufwendungen bezahlt werden, in diesem Punkt gibt es auch Neuerungen.

### **Frage: Wie sehen die Neuerungen bei den Verpflegungsmehraufwendungen aus?**

Ziegler: Ab 2014 gibt es nur noch zwei Pauschalen. Für Abwesenheitszeiten ab 8 Stunden gibt es 12,- Euro und für mindestens 24 Stunden sind es 24,- Euro.

Die Verpflegungspauschale mit 6,- Euro gibt es ab 2014 nicht mehr, damit können deutlich höhere Spesen steuerfrei ausbezahlt werden. Vorteilhaft ist auch, dass bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit für den An- und Abreisetag einheitlich 12,- Euro Verpflegungspauschale bezahlt werden kann, ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitsdauer an diesem Tag. Neu ist auch, dass die Verpflegungspauschalen gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der Auswärtstätigkeit unentgeltlich oder verbilligt verpflegt wird. Damit entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei der Lohnsteuer.